

# **Satzung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Adelsdorf**

Die Gemeinde Adelsdorf erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr.1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

## **Erster Teil:**

### **Allgemein**

#### **§ 1**

#### **Gegenstand der Satzung, Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde Adelsdorf ist der Träger der Kindertagesstätte Villa Regenbogen, Villa Kunterbunt und Villa Sonnenschein. Der Besuch der Einrichtungen ist freiwillig.
- (2) Die Kindertagesstätten sind Erziehungseinrichtungen und stehen grundsätzlich allen Kindern ab dem Alter von 10 Monaten bis zur Einschulung offen.
- (3) Betriebsjahr: Das Kindertagesstättenjahr beginnt jeweils zum 01. September und endet jeweils am 31. August des darauffolgenden Jahres.

#### **§ 2**

#### **Personal**

- (1) Die Gemeinde Adelsdorf stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertagesstätten notwendige Personal.
- (2) Die Erziehung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.
- (3) Der Träger bestimmt für jede Einrichtung eine(n) staatlich geprüfte(n) Erzieher(in) zur Leitung der Kindertagesstätte.

#### **§ 3**

#### **Elternbeirat**

- (1) Für die Kindertagesstätten ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Zusammensetzung und Aufgaben des Elternbeirats für die Kindertagesstätten ergeben sich aus Art. 14 des BayKiBiG.

# **Satzung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Adelsdorf**

## **Zweiter Teil**

### **Aufnahme**

#### **§ 4**

#### **Anmeldung, Betreuungsvereinbarung**

- (1) Die Aufnahme des Kindes setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertagesstätte voraus. Der/die Anmeldende(n) ist/sind verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der/s Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen der Anschrift und der Telefonnummer der Personensorgeberechtigten sind der Kindertagesstätte umgehend mitzuteilen. Insbesondere Änderungen des Personensorgerechts sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Kindertagesstätte regelmäßig besucht.
- (3) Die Personensorgeberechtigten buchen die Besuchszeiten des Kindes grundsätzlich verbindlich für ein halbes Kindertagesstättenjahr. Sollte keine schriftliche Änderungsbuchung erfolgen, gilt die ursprünglich gebuchte Zeit für das gesamte Kindertagesstättenjahr. Eine Änderung der Buchungszeit ist nur zum Monatsanfang möglich und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung.

#### **§ 5**

### **Aufnahme**

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte. Im Bedarfsfall entscheidet die Gemeinde als Träger der Einrichtung. Die Entscheidung wird den Personensorgeberechtigten unverzüglich mitgeteilt.
- (2) Die Aufnahme in die Kindertagesstätte erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
  1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden.
  2. Kinder aus Familien mit Kinderreichtum, Wohnraumnot, begründeter Erwerbstätigkeit beider Erziehungsberechtigten, Alleinerziehender oder anderen sozialen Gründe, die hinreichend gerechtfertigt erscheinen.
  3. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen.
  4. Geschwisterkinder

# **Satzung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Adelsdorf**

- (3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde Adelsdorf wohnenden Kinder unbefristet.
- (4) Die Aufnahme eines nicht mit Hauptwohnsitz in Adelsdorf gemeldeten Kindes ist möglich, wenn freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme kann davon abhängig gemacht werden, dass sich die Wohnortgemeinde an den Aufwendungen finanziell beteiligt. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein in der Gemeinde wohnendes Kind benötigt wird. Die betroffenen Personensorgeberechtigten sowie deren Aufenthaltsgemeinde sollen vorab gehört werden.
- (5) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragsstellung.

## **Dritter Teil:**

### **Abmeldung und Ausschluss**

#### **§ 6**

#### **Abmeldung; Ausscheiden**

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertagesstätte erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen zulässig.
- (3) Eine Abmeldung zum Ende des Kindertagesstättenjahrs muss bis spätestens 31. Mai erfolgen. Einer Abmeldung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindertagesstättenjahrs in die Schule überwechselt.
- (4) Für die letzten beiden Monate des Kindertagesstättenjahrs vor Übertritt in die Schule ist eine Abmeldung nicht zulässig. Ausgenommen hiervon ist der Wegzug aus der Gemeinde.

#### **§ 7**

#### **Ausschluss**

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn:
  1. die Aufnahme durch unwahre Angaben erreicht wurde
  2. sich nach der Aufnahme herausstellt, dass der körperliche und/oder geistige Entwicklungsstand des Kindes nicht den Anforderungen der Kindertagesstätte entspricht und der Tagesablauf in der Einrichtung nachhaltig gestört wird. Für

# Satzung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Adelsdorf

- alle erstmalig in die Kindertagesstätte aufgenommenen Kinder gilt eine 8-wöchige Probezeit, in der festgestellt werden soll, ob die Kinder für den Besuch der Kindertagesstätte geeignet sind. Stellt die Kindertagesstättenleitung während der Probezeit fest, dass ein Kind nicht für den Besuch geeignet ist, so kann der Ausschluss des Kindes mit sofortiger Wirkung erfolgen
3. das Kind starke Verhaltensauffälligkeiten zeigt und es der Betreuung einer Sondereinrichtung bedarf
  4. das Kind länger als 4 Wochen unentschuldigt fehlt
  5. eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Kindertagesstätte und Elternhaus nicht mehr möglich ist
  6. die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind
- (2) Die Entscheidung obliegt der jeweiligen Kindertagesstättenleitung in Absprache mit dem Träger. Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu hören.

## § 8

### Erkrankung

- (1) Krankheitsverdächtige oder akut erkrankte Kinder dürfen die Kindertagesstätte während der Dauer der Krankheit nicht besuchen.
- (2) Eine Erkrankung des Kindes ist der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen, die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Bei übertragbaren Krankheiten ist die Kindertagesstätte unverzüglich zu benachrichtigen. Beim ersten Wiederbesuchstag nach auskurierten übertragbaren Krankheiten ist ein entsprechendes ärztliches Attest vorzulegen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und die Kindertagesstätte wieder besuchen kann. Die Leitung der Kindertagesstätte hat ihrerseits unverzüglich den Träger der Einrichtung über das Auftreten einer ansteckenden Krankheit in der Kindertagesstätte zu informieren
- (4) Abs. 3 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (5) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Räume der Kindertagesstatteneinrichtung nicht betreten.
- (6) Die Personensorgeberechtigten neu aufgenommener Kinder sind von der Leitung der Kindertagesstätte über diese Pflichten zu belehren.
- (7) Alle nicht erkennbaren Besonderheiten, bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes, sind dem Betreuungspersonal mitzuteilen. Dazu gehören insbesondere Behinderungen, Anfalls- und Bluterkrankungen, Unverträglichkeiten, Allergien, körperliche Beeinträchtigungen etc., sowie Vorfälle mit möglichen Spätfolgen, wie Unfälle oder Verletzungen.

# **Satzung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Adelsdorf**

## **Vierter Teil:**

### **Sonstiges**

#### **§ 9**

#### **Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten werden durch den Träger nach Bedarfsprüfung und in Abstimmung mit der Kindertagesstättenleitung festgelegt. Der Elternbeirat hat hierbei beratende Funktion.
- (2) Die aktuellen Öffnungszeiten können direkt bei der Kindertagesstätte erfragt oder über die Internetseite des Trägers eingesehen werden.
- (3) Die Kinder sollen nicht früher als 5 Minuten vor der gebuchten Zeit in die Kindertagesstätte gebracht und nicht später als 15 Minuten nach der gebuchten Zeit abgeholt werden. Außerhalb der Öffnungszeiten findet keine Aufsicht statt.
- (4) Kinder, die die Kindertagesstätte besuchen, können in der Einrichtung ein Mittagessen einnehmen. Ein warmes Mittagessen wird in der Kindertagesstätte bei Bedarf angeboten. Die Gemeinde zieht die Kosten für das warme Mittagessen, das die Eltern für ihr Kind über die Kindertagesstätte bestellt haben, im darauffolgenden Monat mit der Kindertagesstattengebühr zusammen ein.

#### **§ 10**

#### **Mindestbuchungszeiten**

An jedem Betreuungstag sind für ein Kindergartenkind (ab 3 Jahre) mindestens vier Stunden verbindlich zu buchen (Mindestbuchzeit) (Art. 21 Abs. 4 BayKiBiG), damit in dieser Zeit in konzentrierter Form Bildungs- und Erziehungsarbeit geleistet werden kann. Innerhalb der Öffnungszeiten können die Buchungszeiten zusätzlich zur Mindestbuchungszeit stundenweise gebucht werden.

#### **§ 11**

#### **Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende**

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Erziehungsberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.
- (2) Die Kindertagesstätte kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgabe nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig

# **Satzung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Adelsdorf**

besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.

## **§ 12**

### **Betreuung auf dem Weg**

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertagesstätte zu sorgen. Es ist durch die Erziehungsberechtigten sicherzustellen, dass das Kind täglich zu Beginn der Buchungszeit zur Kindertagesstätte gebracht und pünktlich zum Ende der Betreuungszeit abgeholt wird. Zur Abholung berechtigt ist/sind grundsätzlich nur der/die Personensorgeberechtigte(n), bzw. weitere Personen, die der Gruppenleitung durch den/die Personenberechtigten bekannt gegeben wurden. Der Abholer muss mindestens das 12. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 13**

### **Unfallversicherung**

Kinder in Kindertagesstätten sind gesetzlich unfallversichert:

1. auf dem direkten Weg zur und von der Kindertagesstätte
2. während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte
3. während aller Veranstaltungen der Kindertagesstätte außerhalb ihres Grundstückes (Spaziergang, Ausflüge, ...)

Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur oder von der Kindertagesstätte eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte unverzüglich zu melden

## **§ 14**

### **Haftung**

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertagesstätte entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertagesstätte ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtung bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

# **Satzung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Adelsdorf**

## **§15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2016 in Kraft, die Satzung vom 01.01.2016 tritt nach Inkrafttreten der neuen Satzung außer Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Gemeinderat Adelsdorf in der 28. Gemeinderats-sitzung am 27.07.2016 beschlossen.

Adelsdorf, 27.07.2016

Karsten Fischkal  
1. Bürgermeister